### Satzung

#### der Stadt Achern über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 04.07.2016:

# § 1 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stadträte und Ortschaftsräte sowie Zuwendungen an Fraktionen

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen beziehungsweise an Sitzungen des Ortschaftsrates und für sonstige Dienstgeschäfte innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsdienstes eine monatliche Entschädigung, die wie folgt gewährt wird:

a) Mitglieder des Gemeinderates: 200 Euro zusätzlich für Fraktionsvorsitzende: 100 Euro

b) Mitglieder der Ortschaftsräte: 45 Euro

Die Entschädigung nach Buchstabe b) wird neben der Entschädigung nach Buchstabe a) gewährt. Für Dienstgeschäfte, die nicht in der Eigenschaft als Mitglied des Gemeindeoder Ortschaftsrates verrichtet werden, findet § 6 Anwendung.

# $\S\ 2$ Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Erstattung in Höhe von 11,00 Euro. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- 2. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

3. Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt:

a) in Stadtteilen bis zu 2 000 Einwohnernb) in Stadtteilen mit mehr als 2 000 Einwohnern73 v.H.

des Rahmensatzes des einem ehrenamtlichen Bürgermeister nach der maßgebenden Gemeindegrößengruppe zustehenden Mittelbetrages nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

2. Nach einer ununterbrochenen Amtszeit von 5 Jahren beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

a) in Stadtteilen bis 2 000 EW 64 v.H. b) in Stadtteilen mit mehr als 2 000 EW 80 v.H.

des Rahmensatzes nach Absatz 1.

3. Ist der ehrenamtliche Ortsvorsteher gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates, erhöht sich die Entschädigung monatlich um den Betrag nach § 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a).

# § 4 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher

Ein ehrenamtlicher Stellvertreter, der den Oberbürgermeister oder einen Ortsvorsteher während einer Krankheit oder aus sonstigem Anlaß (z.B. Urlaub) vertritt, erhält neben der ihm nach § 1 zustehenden Entschädigung eine Vergütung.

Diese beträgt für jede angefangene Stunde

a) für die Vertretung des Oberbürgermeistersb) für die Vertretung des Ortsvorstehers20,00 EUR15,00 EUR

höchstens jedoch das Achtfache je Tag.

# § 5 Entschädigung für Jugendgemeinderäte

Die Jugendgemeinderäte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats ein Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro pro Sitzung.

## § 6 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- Sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes f\u00fcr Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgesch\u00e4ften innerhalb des Stadtgebietes eine Entsch\u00e4digung in H\u00f6he von 15,00 EUR f\u00fcr jede angefangene Stunde, h\u00f6chstens jedoch das Achtfache je Tag.
- 2. Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird in Anlehnung an die entsprechenden bundes-, landes- und kommunalgesetzlichen Bestimmungen eine Entschädigung wie folgt festgesetzt:

bis 3 Stunden Wahldienst	25 Euro
bis 6 Stunden Wahldienst	35 Euro
bis 9 Stunden Wahldienst	50 Euro
über 9 Stunden Wahldienst	60 Euro

## § 7 Reisekosten

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 4 und 6 wird Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. Dies gilt nicht für bei Wahlen und Abstimmungen ehrenamtlich Tätige, die eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2 erhalten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Achern vom 07.02.2000 außer Kraft.

Achern, den 18. Dezember 2001

R. Köstlin Oberbürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GemO)	Bekanntmachung ABB Achern Aktuell	Inkrafttreten
Satzung	17.12.2001	03.01.2002	21.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	28.09.2009	19.10.2009	16.10.2009	01.08.2009
2. Änderung	04.07.2016	11.07.2016	08.07.2016	01.07.2016